

04.12.1989

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/4600 und 10/4826 -

- 2. Lesung -

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1990
(Haushaltsgesetz 1990)

Einzelplan 13 - Landesrechnungshof

Berichterstatter Frau Abgeordnete Ursula Sauré CDU

Beschlußempfehlung

Der Entwurf des Einzelplan 13 wird unverändert angenommen.

Datum des Originals: 04.12.1989/Ausgegeben: 04.12.1989

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 11 43, Telefon (0211) 884 24 39, zu beziehen.

4913-2

BerichtA Beratungsergebnis des Fachausschusses

Der Entwurf des Einzelplans 13 wurde vom Ausschuß für Haushaltskontrolle beraten.

Das Ergebnis ist in dem beigehefteten Bericht - Vorlage 10/2427 - dargestellt.

B Abschließende Beratung im Haushalts- und Finanzausschuß

Das für alle Einzelpläne zusammengefaßte Ergebnis der Beratung des Personaletats in der Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne" und im Haushalts- und Finanzausschuß ist aus dem Bericht zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1990 - Drucksache 10/4915 - zu ersehen.

Der Haushalts- und Finanzausschuß hat sich am 30. November 1989 abschließend mit dem Entwurf des Einzelplans 13 befaßt.

Die vom Ausschuß für Haushaltskontrolle beschlossene Änderung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes wurde von der Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne" im Hinblick auf die Ergänzungsvorlage des Finanzministers - Drucksache 10/4826 - als gegenstandslos betrachtet und ist damit im Haushalts- und Finanzausschuß nicht mehr beraten worden.

Der sich auf alle Einzelpläne beziehende Antrag der CDU-Fraktion, der aus dem Anhang ersichtlich ist, wurde mit den Stimmen der SPD-Fraktion bei Enthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

In der Schlußabstimmung nahm der Haushalts- und Finanzausschuß einstimmig den Entwurf des Einzelplans 13 unverändert zur 2. Lesung an.

Weiss
Vorsitzender

Beigeheftet: Vorlage 10/2427

Anhang: Änderungsantrag der Fraktion der CDU

Änderungsantrag Nr. 1
der Fraktion der CDU
zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksachen 10/4600 und 10/4826

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1990
Haushaltsgesetz 1990

1. Die Ansätze (Teilansätze) bei nachstehenden Haushaltsstellen mit insgesamt 66 425 200 DM werden gestrichen:

Kapitel 03 110 Titel 714 00, 716 00, 736 00, 752 00
(Teilansatz), 757 00, 763 00, 765 00 (Teilansatz), 774 00,
777 00, 779 00, 794 00 und 796 00;

Kapitel 03 370 Titel 712 00;

Kapitel 04 040 Titel 718 00 und 792 00;

Kapitel 04 050 Titel 739 00;

Kapitel 07 120 Titel 712 00;

Kapitel 07 330 Titel 716 00 und 718 00;

Kapitel 09 010 Titel 712 00;

Kapitel 10 220 Titel 712 00;

Kapitel 10 410 Titel 712 00 und 717 00;

Kapitel 11 070 Titel 717 00 und 718 00;

Kapitel 12 050 Titel 755 00 und 776 00;

Kapitel 14 630 Titel 783 00 und 784 00.

2. Die Ansätze bei den Titeln der Obergruppe 81 in allen Einzelplänen mit Ausnahme des Polizei- (03 110) und der Hochschulkapitel (06 111 bis 06 820) werden um 30 v.H. mit dem Ergebnis eines Einsparungsbetrages von insgesamt mindestens 45 000 000 DM reduziert.

Begründung:

zu 1.: Um Baukapazitäten und Mittel für den Wohnungsbau freizumachen, sind Baumaßnahmen des Landes zu verschieben. Im wesentlichen handelt es sich um solche Baumaßnahmen, für die Haushaltsunterlagen nach § 24 LHO noch nicht vorliegen sowie um solche, die ohne Not verschiebbar sind (Umbau Ständehaus und Elisabethstr. 5-11 in Düsseldorf). Ausgenommen von dieser Maßnahme sind: Hochschulbereich, aus Strukturhilfemitteln und ZIM-Mitteln finanzierte Baumaßnahmen.

zu 2.: Um Mittel für den Wohnungsbau verfügbar zu haben sowie zur Vermeidung einer weiteren Verschuldung des Landes ist es erforderlich, 30 % der für 1990 vorgesehenen Beschaffungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Polizei- und Hochschulbereiche) zu verschieben.

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuß

Entwurf des Haushaltsgesetzes 1990
Einzelplan 13 - Landesrechnungshof
- Drucksache 10/4600



Bericht über das Ergebnis der Beratungen des
Ausschusses für Haushaltskontrolle

Berichterstatter Abgeordneter Dautzenberg CDU

Beschlußempfehlung

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 1990 und der Entwurf des Einzelplans des Landesrechnungshofs werden mit der im Bericht genannten Änderung angenommen.

Bericht

Der Ausschuß für Haushaltskontrolle hat das Haushaltsgesetz 1990 und den Einzelplan des Landesrechnungshofs in seiner 48. Sitzung am 17. Oktober 1989 abschließend beraten und mit folgender Änderung einstimmig angenommen:

Der Ausschuß hat das vom Landesrechnungshof mit der Vorlage 10/2360 verfolgte Anliegen, den Entwurf zu § 7 a des Haushaltsgesetzes so zu ergänzen, daß der Präsident des Landesrechnungshofs innerhalb seines Einzelplans die Entscheidungskompetenz über Ausnahmen von der Beförderungssperre erhält, aufgegriffen und bei zwei Stimmenthaltungen einstimmig beschlossen,

den letzten Satz in § 7 a Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1990 wie folgt neu zu fassen:

"Von der Beförderungssperre kann die Landesregierung, in den Fällen des Einzelplans 13 der Präsident des Landesrechnungshofs, weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind."

Mit dieser Entscheidung wollte der Ausschuß für Haushaltskontrolle erreichen, daß dem Landesrechnungshof bezüglich der Ausnahmen von der Beförderungssperre die gleiche Entscheidungskompetenz zugestanden wird, die ihm hinsichtlich der Stellenbesetzungssperre im Haushaltsgesetz 1989 zugebilligt worden ist.

Dabei ging der Ausschuß davon aus, daß dem Präsidenten des Landtags diese Kompetenz im Verlauf der Haushaltsberatungen ebenfalls eingeräumt wird.

Im übrigen schloß sich der Ausschuß der Argumentation des Landesrechnungshofs an, die sich aus der Vorlage 10/2360 ergibt.

Des weiteren hat sich der Ausschuß im Rahmen der Beratung des Einzelplans 13 mit folgendem Anliegen des Landesrechnungshofs bezüglich der bei Kapitel 13 010 Titel 526 00

veranschlagten sächlichen Verwaltungsausgaben auseinander-
gesetzt, das sich ebenfalls aus der Vorlage 10/2360 ergibt:

Entsprechend der Anmeldung des Landesrechnungshofs sieht
der Entwurf des Haushaltsplans 1990 bei Titel 526 00
einen Ansatz in Höhe von 40 000 DM vor.

Nach Ablauf der Anmeldefrist gegenüber dem Finanzminister
hat sich für den Landesrechnungshof die Möglichkeit erge-
ben, die Frage der Verbesserung der staatlichen Rechnungs-
legung, insbesondere des Nachweises des Vermögens und der
Schulden des Landes, gutachtlich untersuchen zu lassen.
Insoweit steht er noch mit dem Finanzminister im Schrift-
wechsel.

Die Kosten des Gutachtens in Höhe von 100 000 DM werden
voraussichtlich je zur Hälfte in den Haushaltsjahren 1990
und 1991 fällig. Der Landesrechnungshof bittet, hierfür
bei Kapitel 13 010 Titel 526 00 um

- eine Erhöhung des Ansatzes von 40 000 DM um 10 000 DM
auf 50 000 DM

sowie

- eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von
50 000 DM zu Lasten des Haushaltsjahres 1991.

Da dieses Anliegen des Landesrechnungshofs von keiner
Fraktion zum Antrag erhoben wurde, wurde auch nicht dar-
über abgestimmt.

Der Ausschuß hat jedoch einvernehmlich zum Ausdruck ge-
bracht, daß er diesem Anliegen positiv gegenübersteht,
und den Landesrechnungshof ermutigt, im Hinblick auf eine
noch zu erwartende Ergänzungsvorlage zum Haushalt 1990 an
den Finanzminister heranzutreten und sein Anliegen zu be-
kräftigen.

Brigitta Heemann
Stellvertretende Vorsitzende